

«Aktuelles aus der Kirchenpflege» aus Sitzung vom 12. Nov. 2024

An der Sitzung vom 12. November 2024 wurden folgende Geschäfte durch die Kirchenpflege beraten und verabschiedet.

1. Abrechnung Erneuerung Kinder- und Familienraum

Die Kirchenpflege genehmigte an der Sitzung vom 21. Februar 2023 den Investitionskredit für den Kinder- und Familienraum in der Höhe von max. CHF 60'000.-. Das Projekt konnte nun mit CHF 51'370.60 abgerechnet werden. Zusätzlich wurden im 2023 die Ausgaben für Möblierung über den Willi Maute Fonds in Höhe von CHF 8846.72 gebucht.

Die Kirchenpflege hat die Abrechnung des Investitionskredits für den Kinder- und Familienraum im Rebbuckzentrum Effretikon in der Höhe von CHF 51'370.60.- genehmigt.

2. Brandschutzkonzept Rebbuckzentrum

Im Juli 2024 wurden der Kirchgemeinde Auflagen für den Lift im Rebbuckzentrum im Rahmen der periodischen Kontrolle zur Behebung von Mängeln bezüglich Brandschutz gemacht. Die Abklärungen mit dem Brandschutzexperten haben ergeben, dass diese Mängel im Rahmen der Unterhaltsarbeiten erledigt werden können.

Im Blick auf die im Rebbuckzentrum geplanten allgemeinen Sanierungsarbeiten zeigte eine Begehung des ganzen Zentrums durch den Brandschutzexperten und eine Einschätzung des Architekten, dass im Rebbuckzentrum eine zu wenig geklärte Situation herrscht für eine bewilligungsfähige Ausgangslage für die späteren Bauarbeiten. Es wird deshalb empfohlen, bereits vorgängig ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Die Kirchenpflege hat die Erstellung eines aktuellen Brandschutzkonzeptes durch die Firma MP Brandschutz GmbH in der Höhe von CHF 7621.05.- beschlossen.

3. Umnutzung Schutzraumanlage

Erste Abklärungen beim Kanton bezüglich Möglichkeit zur Aufhebung des Schutzraumes für eine verbesserte Raumnutzung wurde bestätigt. Die Stadt Illnau-Effretikon erwartet nun ein Baugesuch im vereinfachten Verfahren.

Bislang liege eine erste Aufwandsschätzung für die Architekturleitung vor. Die Kirchenpflege hat beschlossen, die für die Umnutzung der Schutzanlage offerierte Architekturleistung für die Projektierung, Ausschreibung und Realisierung von CHF 14'000.- an die Firma kündig.architekten.sia ag zu vergeben.

4. Einzelinitiative Teilrevision Kirchengemeindeordnung

Am 21.10.2024 wurde eine Einzelinitiative betreffend Teilrevision der Kirchengemeindeordnung von Herbert Wyss und neun Mitunterzeichnenden unter dem Titel „Teilrevision der Kirchengemeindeordnung vom 1. Juni 2021“ eingereicht.

Die Kirchenpflege hat beschlossen, dass die am 21. Oktober eingereichte Einzelinitiative "Teilrevision der Kirchengemeindeordnung vom 01. Juni 2021" für gültig zu erklären.

Die Initiative wird an der der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 zur Abstimmung vorgelegt.

5. Regelung Protokollabnahme der Kirchgemeindeversammlung

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls im Unterschied zu vorher nicht mehr. Das kantonale Gemeindeamt empfahl daher seinerzeit, entweder die Protokollabnahme nach dem bisherigen Recht weiterzuführen oder in der Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen. In Illnau-Effretikon, wie auch in vielen anderen Kirchengemeinden wurde es so gehandhabt, dass das Protokoll innert sechs Tagen nach dessen Erstellung von der Versammlungsleitung (in der Regel Kirchenpflegepräsidium) und den Stimmzählenden abgenommen wird.

Andere Kirchengemeinden haben in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege die Abnahme des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung durch die Kirchenpflege vorgesehen.

Aus rechtlicher Sicht genügt dies nun nicht mehr. Es gilt der Grundsatz, dass ein Organ (z.B. Kirchenpflege, Kirchgemeindeversammlung) sein Protokoll in der nächsten Sitzung oder Versammlung abnimmt. Bezüglich der Kirchgemeindeversammlung ist es zulässig, die Protokollabnahme an den Gemeindevorstand (Kirchenpflege) zu delegieren. Dies kann durch einen separaten Beschluss oder Erlass der Kirchgemeindeversammlung oder im Rahmen der Kirchgemeindeordnung erfolgen.

Das juristische Sekretariat der Landeskirche hat mitgeteilt, dass die Kirchenpflegen somit eingeladen sind, entweder in jeder Kirchgemeindeversammlung die Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung zu traktandieren oder der Kirchgemeindeversammlung zu beantragen, dass in Zukunft die Kirchenpflege das Protokoll abnimmt. Bei einer anstehenden Revision der Kirchgemeindeordnung kann diese Delegation auch in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Die Abwicklung einer Kirchgemeindeversammlung eignet sich aus pragmatischen und praktischen Gründen nicht dafür, dass man das Protokoll von der vorhergehenden Kirchgemeindeversammlung abnimmt. Über die Protokollierung einzelner Wortmeldungen müsste auf Antrag einzeln abgestimmt werden. Da der zeitliche Abstand zwischen den Versammlungen meist ein halbes Jahr dauert, wäre einer zeitnäheren Lösung den Vorzug zu geben.

Die Kirchenpflege hat beschlossen, der Kirchgemeindeversammlung am 03. Juni 2025 zu beantragen, dass in Zukunft das Protokoll der Kirchgemeindeversammlungen durch die Kirchenpflege genehmigt wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Patrick Stark gerne zur Verfügung (Tel. 052 343 24 74, patrick.stark@refilef.ch).

Für die Kirchenpflege

Patrick Stark
Präsident

Lukas Bosshard
*Ressort Kommunikation &
Mitgliederbeteiligung*